

**Muster
Vereinbarung gem. § 28 NWaldLG**

zwischen

Waldbesitzer/ Klosterkammer/ Landesforst

vertreten durch (nachstehend im Muster Waldbesitzer genannt)

und der

Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde

vertreten durch (nachstehend im Muster Gemeinde genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Die vorliegende Vereinbarung soll einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen herbeiführen. Sie soll gewährleisten, dass die vielfältigen Funktionen des Waldes und die Anforderungen der Gesellschaft an den Wald sichergestellt werden können und die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt sind.
- (2) Die Vereinbarung gilt für Wege, die sich im Eigentum des Waldbesitzers befinden, und für Wege Dritter (meist der Gemeinde oder Samtgemeinde oder Landkreis), die durch den Wald des Waldbesitzers verlaufen und für verschiedene Freizeitaktivitäten, die auf dem Gebiet der Gemeinde ausgewiesen oder ausgeschildert sind, einschließlich des für die Verkehrssicherung maßgeblichen Seitenraums der betreffenden Wege.
- (3) Solche Freizeitaktivitäten sind:
 - Wanderwegen,
 - Radwanderwegen,
 - Reitwegen,
 - Nordic Walking,
 - Familien- Erlebniswege,
 - Kutschwege

und beziehen sich auf

- a) die vom Naturpark entwickelten Freizeitwegen (Anlage 1)
- b) die von der Gemeinde entwickelten Freizeitwegen (Anlage 2).

Weitere ausgeschilderte Nutzungen und Routen bedürfen, wie auch Veranstaltungen, die nicht dem Recht auf freie Betretung des Waldes gem. NWaldLG unterliegen, der gesonderten Zustimmung des Waldbesitzers.

- (4) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für diese Wege im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung.
- (5) Gegenstand der Vereinbarung ist auch die Gestattung der Mitbenutzung der Wege im Eigentum des Waldbesitzers für die Nutzungen im Sinne des § 1 Abs. 3 einschließlich der dort aufgestellten Einrichtungen wie Bänke oder Rasthütten oder andere begleitende Infrastruktur.

§ 2

Allgemeines Betretungsrecht

- (1) Gemäß § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz und § 23 Abs. 1 NWaldLG ist jedermann das Betreten des Waldes auf Wegen und das Radfahren und Reiten im Wald zum Zwecke der Erholung gestattet. Das Reiten ist gem. § 26 NWaldLG auf gekennzeichneten Reitwegen und Fahrwegen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG), die nicht als Radwege beschildert sind, gestattet. Das Betreten und Radfahren und Reiten erfolgt auf eigene Gefahr und begründet für den Waldbesitzer keine besonderen Verkehrssicherungspflichten.
- (2) Auf Waldwegen gilt lediglich eine eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht.

§ 3

Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Waldbesitzer überträgt für die in § 1 Abs. 2 genannten Wege und Flächen, in Bezug auf die Nutzungen im § 1 Abs. 3, die Verkehrssicherungspflicht auf die Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt diese Verkehrssicherungspflicht.

Sie tritt damit vollumfänglich in die bisher dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Nutzungen nach § 1 Abs. 3 ein. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sich die Pflicht des Waldbesitzers damit, mit Ausnahme der Fälle des § 4 Abs. 1, auf die Überwachung der Wahrnehmung der übertragenden Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde reduziert. Der Waldbesitzer kann zur Wahrnehmung dieser Pflicht die Einsicht oder die Vorlage der zur Dokumentation erforderlichen Unterlagen sowie diesbezügliche kostenlose Kopien von der Gemeinde verlangen.
- (2) Die für Waldränder des Waldbesitzers entlang der Wege Dritter (i.d.R. der Gemeinde) geltende Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Nutzungen nach § 1 Abs. 3 übernimmt die Gemeinde, sofern hier eine besondere Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers gefordert ist.
- (3) An den Umfang der übernommenen Verkehrssicherungspflicht dürfen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Es handelt sich primär um die Beseitigung oder den Schutz vor besonderen Gefahrenstellen.
- (4) Um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen, wird die Gemeinde in regelmäßigen Abständen Kontrollen der Wege einschließlich der dort aufgestellten Einrichtungen wie Bänke und Rasthütten oder andere begleitende Infrastruktur vornehmen und Gefahrenstellen beseitigen.
- (5) Verkehrssicherungsmaßnahmen auf Flächen des Waldbesitzers führt die Gemeinde mit eigenen Kräften, beauftragten Dritten oder dem Waldbesitzer durch. Die Aufarbeitung mehrerer Bäume bedarf der Abstimmung mit dem Waldbesitzer und ist auf Verlangen des Waldbesitzers in dessen Regie und auf Kosten der Gemeinde

durchzuführen. Sind Wege durch Gefahren für die Zwecke des § 1 Abs. 3 nicht benutzbar, so ist die Sperrung des betroffenen Weges und die Ausweisung einer Umleitung Aufgabe der Gemeinde. Davon unbenommen bleibt die Sperrung von Wegen durch den Waldbesitzer bei forstbetrieblichen Maßnahmen.

§ 4

Gewährleistung, Schadenersatz, Freistellung von der Haftung

- (1) Der Waldbesitzer unterhält seine Wege nur insoweit dies für forstbetriebliche Zwecke erforderlich ist. Schafft er durch forstbetriebliche Maßnahmen (z.B. Holzerntemaßnahmen, Holzabfuhr) eine ortsüblich atypische Gefahrenlage, hat er diese schnellst möglich zu beseitigen. Mit Aufhebung der Umleitung und oder Sperrung des Freizeitweges durch die Gemeinde akzeptiert diese den verkehrsgerechten Zustand dieses Weges. Darüber hinaus leistet der Waldbesitzer keine Gewähr für den Zustand und die Benutzbarkeit seiner Wege. Ebenso wenig haftet er für jedwede Beeinträchtigung der Wegebenutzung durch Naturereignisse oder sonstige unabwendbare Zufälle an den Wegen oder sonstige Betriebsarbeiten.
- (2) Die Gemeinde leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die im Rahmen dieses Vertrages dem Waldbesitzer entstehen. Sie stellt keine Ansprüche an den Waldbesitzer für Schäden, die ihr oder von ihr beauftragten Dritten bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen.
- (3) Wird der Waldbesitzer von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen, der infolge der Benutzung der bezeichneten Wege einschließlich der begleitenden Infrastruktur im Rahmen dieses Vertrages entstanden ist, so stellt die Gemeinde den Waldbesitzer von gesetzlichen Ansprüchen frei und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Nutzung von Wegen Dritter im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung, soweit der Waldbesitzer nicht nach § 4 Abs. 1 verantwortlich ist.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Gemeinde auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Waldbesitzer oder dessen Beauftragte, soweit der Waldbesitzer nicht nach § 4 Abs. 1 verantwortlich ist.
- (5) Für Schäden an dem von der Gemeinde vorgenommenen Wegweisungssystem oder anderer wegebegleitender Infrastruktur wie Bänke oder Rasthütten sowie für Nutzungsbeeinträchtigungen, die durch den Waldbesitzer oder dessen Bedienstete verursacht werden, besteht eine Haftung des Waldbesitzers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5

Abstimmungserfordernis

Die Durchführung der Ausschilderung und die Freigabe zur Veröffentlichung der ausgewiesenen Routen ist vor Beginn dem Waldbesitzer mitzuteilen. Sie hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zu erfolgen. Weitere Einrichtungen können nach gesondert zu verabredender Abstimmung mit dem Waldbesitzer errichtet werden.

Forstbetriebliche Maßnahmen, die zu einer Sperrung gemäß § 3 Abs. 5 führen, sind der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

**§ 6
Verbote**

Maßnahmen, die die Bewirtschaftung durch den Waldbesitzer beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Insbesondere sind Einrichtungen und Wegeherstellungen auf die Erfordernisse der Bewirtschaftung einzustellen.

**§ 7
Entgelt**

Für die Gestattung der Nutzungen im Sinne des § 1 Abs. 3 wird dem Waldbesitzer jährlich zum 1.7. ein Anerkennungsentgelt in Höhe von ___ auf das Konto _____ kostenfrei überwiesen.

**§ 8
Laufzeit des Vertrages und Kündigung**

- (1) Der Vertrag läuft ab Zeichnungsdatum auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum _____ möglich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Vertragsende entfernt die Gemeinde alle Hinweisschilder und Einrichtungen, die die gelenkten Freizeitaktivitäten betreffen.

**§ 9
Salvatorische Klausel**

Die etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit dieses Vertrages in seinen übrigen Teilen keinen Einfluss. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, eine ergänzende Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

....., den _____
Waldbesitzer

....., den _____
Gemeinde